

Inhalt

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für
nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Gesetz' über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 22.11.2017 folgende Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren erlassen. Diese Ordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 07.12.2017 in der vorliegenden Form genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen im Sinne des BbgHG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde wirksam unterstützt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Präsident/die Präsidentin der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb der Hochschule Eberswalde tätig sind, zum Honorarprofessor bzw. zur Honorarprofessorin bestellen. Honorarprofessoren und -professorinnen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Hochschule einsetzen werden.
- (2) Zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (3) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verbunden. Der Präsident /die Präsidentin entscheidet auf Antrag, ob die Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.
- (4) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Die Bestellung zur Honorarprofessur begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes als Professor oder Professorin.
- (5) Der Honorarprofessor /die Honorarprofessorin hat regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der Präsident / die Präsidentin regelt den Umfang der Lehrverpflichtung im Ernennungsschreiben. In der Regel beträgt diese 2 Semesterwochenstunden. Zudem verpflichtet sich der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin zur selbstständigen Mitwirkung an Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

- (6) Die Beratungen und Beschlüsse der beteiligten Gremien zur Bestellung erfolgen gemäß Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3 Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin

- (1) Ein Antrag auf Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin kann nur von Professoren und Professorinnen des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden. Der Antrag ist über den Dekan/die Dekanin des Fachbereiches, dem die Honorarprofessur zugeordnet werden soll, an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 (2) in geeigneter Weise ersichtlich wird. Dies sind insbesondere:
- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang des oder der Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - Nachweis einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, in der Regel durch eine qualifizierte Promotion, oder durch besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit;
 - Darlegung der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und Ausbildungstätigkeit, Lehrberichte, Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen sowie ggf. die Vorlage von Evaluationsergebnissen;
 - Darlegung der Gründe für die angestrebte Honorarprofessur;
 - Angaben über die wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben am Fachbereich, die die zu bestellende Person wahrzunehmen hat;
 - eine vom Dekan/von der Dekanin gefertigte schriftliche Stellungnahme und Würdigung der bisherigen erbrachten Leistungen der zu bestellenden Person.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen prüft der Präsident/die Präsidentin die Einleitung des Verfahrens. Stimmt der Präsident/die Präsidentin der Einleitung des Verfahrens zu, übergibt er/sie dem bzw. der Vorsitzenden des zuständigen Fachbereichsrates die Unterlagen sowie eine Stellungnahme zur Durchführung des weiteren Verfahrens. Lehnt der Präsident/die Präsidentin den Vorschlag ab, ist dies ausführlich zu begründen.

§ 4 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat holt zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professoren/. Professorinnen ein. Die Gutachten müssen die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen. Sie müssen zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professoren und Professorinnen gestellt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat lädt die vorgeschlagene Person zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Diskurs ein.

- (3) Der Fachbereichsrat gibt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen, der Gutachten, der Präsentation und des Diskurses eine Empfehlung zur Bestellung als Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Fachbereichsrates leitet das Votum des Fachbereichsrates dem Senat zur Stellungnahme zu.

§ 5 Verfahren im Senat

- (1) Die Beratung im Senat wird von dem oder der Vorsitzenden des Fachbereichsrates vorbereitet, der bzw. die in der Regel im Senat das Verfahren vorträgt. Die Mitglieder des Senates erhalten mit der Einladung zur Senatssitzung eine kurze, zusammenfassende Darstellung des Bestellungsverfahrens. Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung Einsicht in den Bestellungsvergang zu nehmen.
- (2) Der Senat nimmt Stellung zum vorliegenden Bestellungsantrag.

§ 6 Bestellung, Widerruf, Verzicht

- (1) Nach der Stellungnahme des Senates entscheidet der Präsident/die Präsidentin über den Bestellungsantrag unter Würdigung der Aktenlage, der eingeholten Gutachten, der Empfehlung des Fachbereichsrates und der Stellungnahme des Senates.
- (2) Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellt und verabschiedet. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – vom Präsidenten/von der Präsidentin widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.
- (3) Die Bezeichnung darf auch nach der Verabschiedung geführt werden, sofern zwischen der Bestellung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor und der Verabschiedung mindestens fünf Jahre liegen und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung und weitere Verpflichtungen nach § 2 (5) erfüllt wurden. Über eine Weiterführung des Titels entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf Antrag. Ein Bestellungsverfahren gilt, sofern das gesamte Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, 24 Monate nach der Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin als unerledigt abgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Eberswalde, am 11.01.2018
gez.

Prof. Dr. rer. nat. habil. Vahrson
(Präsident)